

Bezüglich des Datums hatte bereits Leclercq²⁹ darauf aufmerksam gemacht, daß die von Nr. 12 und 13 abweichende Datierung von Nr. 15 auf den Fehler eines Schreibers zurückzuführen sein könnte: Dieser hätte zwar Regierungsjahr (18) und Indiktion (7) und auch die Angabe *XIII. Kal.* aus einer Vorlage übernommen, aber statt *Iun.* (Nr. 12 und Nr. 13) versehentlich *Maii* geschrieben, so daß Nr. 12 und Nr. 13 von der modernen Forschung dem 20. Mai, Nr. 15 aber dem 19. April zugewiesen werden konnten. Eine noch weiter gehende Erklärung bietet sich angesichts der zahlreichen Ungereimtheiten im Text von Nr. 15 und den äußerst engen Parallelen zu Nr. 12 an: Bei dem Stück handelt es sich nicht um eine eigenständige Urkunde, sondern um eine stark verkürzte Fassung von Nr. 12. Durch Streichung längerer Passagen im Text von Nr. 12 läßt sich annähernd die in Nr. 15 überlieferte Fassung erhalten, deren Formulierungen nur noch leicht verändert oder paraphrasiert werden.

Einen möglichen Schlüssel zu den Merkwürdigkeiten und Problemen bietet uns die Urkunde Nr. 13 an: Darin teilt Jonas wie erwähnt mit, er wolle zur Absicherung seiner Bestimmungen zwei Exemplare herstellen lassen, von denen eines dem Empfänger auszuhändigen, das andere im Bischofsarchiv aufzubewahren sei. Von Nr. 13 ist uns nur die Ausfertigung für den Empfänger Saint-Andoche überliefert, eben im Archiv des Klosters; das zweite Exemplar aber fehlt. Vieles deutet darauf hin, daß Jonas im Falle des Domkapitels genauso vorgeing wie bei Saint-Andoche beschrieben und daß uns in Nr. 12 das Exemplar für das Kapitel vorliegt, überliefert durch das Chartular, daß Nr. 15 aber auf die Aktnotiz für das Bischofsarchiv zurückgeht³⁰, die in knapper Form das Wesentliche der Verfügungen festhielt: Verzichtet wird auf Eingangsdatierung, *Invocatio* und *Narratio*; die *Dispositio* wird stark gekürzt, die feierliche Beschwörung der Nachfolger ganz fortgelassen. Eine Unterschriftenliste fehlt, vermerkt werden aber in objektiver Form die Namen der anwesenden Würdenträger. Zahlreiche weitere Indizien können die These stützen: Die Verwendung der Dritten Person Singular für Jonas, das Fehlen des für eine Urkunde rechtserheblichen Vermerks *quondam* bei Ragopodus / Ragesfredus, dem vormaligen Inhaber des Lehens, besonders aber die offensichtlich nachgetragenen Vermerke über die Bestätigung der Urkunde durch König Karl den Kahlen³¹ von

29) HEFELE/LECLERCQ, *Histoire* (wie Anm. 11) S. 1336.

30) Den Hinweis auf die Möglichkeit, daß Nr. 15 auf eine Aktnotiz in den Unterlagen des Bischofs von Autun zurückgeht, verdanke ich Herrn Dr. E. D. Hehl.

31) TESSIER Nr. 205.